

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-704/3/1983**Betreff:**Bundesbahngesetz;
Novellierung;**Bezug:****Auskünfte:** Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 83603 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.34 110 83

An das

Präsidium des Nationalrates

1983 -10- 25 *franze*1017 Wien *St. Klemensgasse*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz geändert werden
soll, übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1983 10 18

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F d R d A.
Franze

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-704/3/1983

Betreff: Bundesbahngesetz;
Novellierung;

Bezug:

An das

Bundesministerium für Verkehr

Elisabethstraße Nr. 9
1010 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 15. 9. 1983, Zl. EB-559/42-II/2-1983, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz geändert werden soll, teilt das Amt der Kärntner Landesregierung nachfolgendes mit:

1. Wesentlichstes Ziel der vorgeschlagenen Bundesbahngesetz-Novelle scheint es zu sein, - nach dem ablehnend begutachteten Entwurf vom 9. Juli 1982, Zl. EB-559-8-II/2/1982 - neuerlich zu versuchen, einen Teil der Kosten der Österreichischen Bundesbahnen, die durch die Erbringung sogenannter "gemeinwirtschaftlicher Leistungen" erwachsen, auf die Länder zu überwälzen. Das Amt der Kärntner Landesregierung hat zu einer derartigen Initiative bereits in seiner Stellungnahme vom 14. September 1982, Zl. Verf-471/7/1982, ablehnend Stellung genommen. An dieser ablehnenden Haltung vermag auch der nunmehr vorgelegte Entwurf nichts zu ändern.
2. Der nunmehr vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung liegt vor allem das Fehlverständnis zugrunde, daß die Erbringung oder Beibehaltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen "im Interesse eines Bundeslandes" als Gebietskörperschaft gelegen sein könnte. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Beibehaltung oder die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Öster-

reichischen Bundesbahn stets im Interesse der Bevölkerung oder auch der Wirtschaft und des Fremdenverkehrs liegen wird, wobei jedoch das Interesse im Bezug auf bestimmte Leistungen regional unterschiedlich sein wird.

Der Bund ist jedoch verfassungsmäßig für die Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit den Leistungen der österreichischen Bundesbahn zuständig. Es ist nun nicht vertretbar, daß er sich dieser Aufgabe dadurch zu entledigen versucht, daß er die Verantwortung für unpopuläre Maßnahmen bzw. die Finanzierung von unrentablen Teilbereichen auf die Ebene der Länder abschiebt.

3. Abzulehnen ist aus der Sicht der Länder vor allem auch die im § 2 Abs. 6 und 7 gewählte Form der Einbindung der Länder in diese Verantwortung. Einerseits wird der jeweilige Landeshauptmann dazu berufen, eine objektive Aussage über die Notwendigkeit einer Maßnahme zu tätigen, ohne daß hiebei in den Vorschriften vorgesehen ist, daß die Entscheidung des Landeshauptmannes auch von Kostenüberlegungen geleitet werden könnte, weil ja zu diesem Zeitpunkt das Ausmaß einer vom Bund verlangten Kostenbeteiligung noch nicht feststehen wird. Eine vom Landeshauptmann getroffene Entscheidung über die Notwendigkeit einer Einrichtung kann aber in der Folge ein Präjudiz für den Landtag und damit einen Eingriff in dessen Budgethöhe darstellen, weil dieser von Bundesseite in der Folge dazu verhalten werden kann, im Landesbudget erforderliche Mittel für eine Beitragsleistung zur Verfügung zu stellen. Obwohl dabei dem Land de jure kein Mitspracherecht bei der Art der Ausführung von Maßnahmen zusteht, kann ihm auf diese Weise ein unabschätzbarer Kostenanteil übertragen werden. Hiebei erstreckt sich die Möglichkeit einer allfälligen Kostenübertragung nicht nur auf die Kosten für eine Sanierung oder Modernisierung von Anlagen und Einrichtungen, sondern auch auf die Abgangsdeckung bei inaktiven Einrichtungen. Daß eine solche Regelung außerdem auch eine zusätzliche Benachteiligung

gung wirtschaftlicher Problemgebiete und struktureller Randgebiete nach sich ziehen würde, sei nur am Rande erwähnt.

4. Auch die Regelung des § 2 Abs. 7 letzter Satz, wonach vor Erlassung einer Verordnung über die Verpflichtung von Ländern zur Beitragsleistung mit diesen Ländern Verhandlungen zu führen sind, vermag an der Unannehmbarkeit der vorgeschlagenen Regelungen des § 2 Abs. 6 und 7 nichts zu ändern, weil damit nur die Verpflichtung zur Aufnahme von Verhandlungen normiert ist, ohne daß dabei sichergestellt wäre, daß den Intentionen der Länder im Rahmen solcher Verhandlungen entsprechend Rechnung zu tragen wäre.

Überdies ist die Verpflichtung zur Aufnahme solcher Verhandlungen nichts neues, da in derartigen Fällen eine Heranziehung von Ländern zur Finanzierung von Bundesangelegenheiten jedenfalls die Regelungen des Finanzausgleiches tangiert scheinen und damit die dort vorgesehene Verhandlungsverpflichtung nach § 5 Finanzausgleichsgesetz 1979 zum Tragen käme.

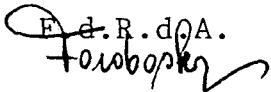
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1983 lo 18

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.


F. d. R. d.o.A.
Lobenwein

